

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VistaroX GmbH**

VistaroX GmbH, Uhlandstraße 9, 64297 Darmstadt-Eberstadt

Inhalt:

I.	Arbeitnehmerüberlassung	(Seite 1-4)
II.	Personalvermittlung	(Seite 5-7)
III.	Dienst- und/oder Werkverträge	(Seite 8-11)

### **I. Arbeitnehmerüberlassung**

---

#### **1. Allgemeines / Vertragsabschluss**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über die Überlassung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern (nachfolgend „Arbeitnehmer“) durch die VistaroX GmbH (nachfolgend „VistaroX“) an ihre Kunden bzw. Entleiher (nachfolgend „Auftraggeber“). Abweichende Regelungen bedürfen der Textform.

1.2 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Erklärungen von VistaroX nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser AGB und durch die schriftliche Erklärung des Auftraggebers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für VistaroX keine Leistungspflichten bestehen, sofern der unterzeichnete Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht an VistaroX zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 AÜG).

1.3 Beabsichtigt der Auftraggeber, dem überlassenen Arbeitnehmer den Umgang mit Geld oder Wertsachen zu übertragen, ist hierüber vorab eine gesonderte Vereinbarung mit VistaroX zu treffen.

1.4 VistaroX erklärt, dass in die mit den überlassenen Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträge das jeweils gültige GVP/DGB-Tarifwerk einschließlich der Branchenzuschlagstarifverträge vollständig einbezogen wird.

1.5 Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor dem vereinbarten Einsatzbeginn aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem gemäß § 18 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist.

1.6 Der Auftraggeber sichert ferner zu, dass kein eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten und einem Tag vor Einsatzbeginn über einen anderen Verleiher beim Auftraggeber tätig war. Abweichungen sind VistaroX unverzüglich mitzuteilen; vorangegangene Einsätze werden in diesem Fall bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

1.7 Sofern Arbeitnehmer im Sinne des § 1b Satz 1 AÜG überlassen werden, bestätigt der Auftraggeber, dass im Einsatzbetrieb nicht überwiegend Tätigkeiten im Sinne der Baubetriebe-Verordnung ausgeführt werden. Änderungen sind VistaroX unverzüglich mitzuteilen.

---

#### **2. Arbeitsrechtliche Beziehungen / Kein Kettenverleih**

2.1 Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Arbeitsverhältnis zwischen dem überlassenen Arbeitnehmer und dem Auftraggeber begründet. Arbeitgeber des Arbeitnehmers ist ausschließlich VistaroX.

2.2 VistaroX sichert zu, ausschließlich Arbeitnehmer zu überlassen, die in einem Arbeitsverhältnis zu VistaroX stehen.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, überlassene Arbeitnehmer weder offen noch verdeckt an Dritte weiter zu überlassen (Verbot des Kettenverleihs).

2.4 Für die Dauer des Einsatzes übt der Auftraggeber das arbeitsbezogene Weisungsrecht aus. Weisungen dürfen sich nur auf die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten beziehen und müssen dem Ausbildungs- und Qualifikationsstand des Arbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei VistaroX.

---

### **3. Fürsorge-, Mitwirkungs- und Arbeitsschutzpflichten des Auftraggebers**

3.1 Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflichten am Beschäftigungsort gemäß § 618 BGB und § 11 Abs. 6 AÜG. Er stellt VistaroX von sämtlichen Ansprüchen des Arbeitnehmers oder Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren.

3.2 Erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber vor Aufnahme der Tätigkeit einzuholen und VistaroX auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden vor Überlassungsbeginn durch VistaroX durchgeführt. Erforderliche Nachuntersuchungen teilt der Auftraggeber VistaroX schriftlich mit; diese erfolgen durch den zuständigen Werks- oder Betriebsarzt oder einen von VistaroX beauftragten Betriebsarzt. Die Kosten trägt VistaroX, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, zur Unterweisung der Arbeitnehmer, zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sowie zur unverzüglichen Meldung von Arbeitsunfällen. Er stellt VistaroX alle nach § 193 SGB VII erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3.5 Der Auftraggeber stellt VistaroX unverzüglich nach Überlassung eine den Anforderungen des § 6 ArbSchG entsprechende Dokumentation zur Verfügung.

3.6 VistaroX ist berechtigt, während der Arbeitszeiten nach vorheriger Abstimmung Zutritt zu den Einsatzorten zu erhalten, um ihre Arbeitgeberpflichten wahrzunehmen.

3.7 VistaroX informiert ihre Arbeitnehmer über allgemeine Unfallverhütungsvorschriften. Der Auftraggeber führt vor Arbeitsaufnahme eine arbeitsplatzspezifische Sicherheits- und Arbeitsschutzunterweisung durch, dokumentiert diese und stellt VistaroX eine Kopie zur Verfügung.

3.8 Verweigert ein Arbeitnehmer aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung, haftet der Auftraggeber für hierdurch entstehende Ausfallzeiten.

---

### **4. Mitteilungspflichten / Anpassung des Verrechnungssatzes**

4.1 Änderungen des Einsatzortes, des Tätigkeitsbereichs, der Austausch von Arbeitnehmern oder ein geplanter Auslandseinsatz bedürfen der vorherigen Zustimmung von VistaroX und können eine Anpassung des Verrechnungssatzes rechtfertigen.

4.2 Der Auftraggeber informiert VistaroX unverzüglich über Änderungen der Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf Mindestlohn- oder Entsenderegelungen.

4.3 Der Auftraggeber übermittelt VistaroX unaufgefordert Kopien einschlägiger Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, die eine von der gesetzlichen Überlassungshöchstdauer abweichende Regelung vorsehen.

4.4 Besteht eine Verpflichtung zur Gleichstellung gemäß § 8 Abs. 4 AÜG, stellt der Auftraggeber VistaroX unverzüglich alle wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitnehmer zur Verfügung. Für unrichtige Angaben haftet der Auftraggeber.

4.5 Der Auftraggeber teilt mit, ob überlassene Arbeitnehmer Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen erhalten; Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

4.6 VistaroX ist berechtigt, die Überlassungsvergütung nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich tarifliche, gesetzliche oder kostenrelevante Rahmenbedingungen (z. B. Tariflohnerhöhungen, Branchenzuschläge, Equal-Pay-Regelungen oder Mindestlohnänderungen) ändern.

---

### 5. Personalauswahl / Einsatz / Austausch / Streik

5.1 VistaroX wählt für die vereinbarten Tätigkeiten geeignete und qualifizierte Arbeitnehmer aus. Ein Anspruch auf Austausch besteht nicht.

5.2 Der Auftraggeber kann einen Arbeitnehmer aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB schriftlich zurückweisen; die Gründe sind detailliert darzulegen. VistaroX ist berechtigt, fachlich gleichwertige Ersatzkräfte zu stellen.

5.3 Nimmt ein Arbeitnehmer seine Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf, informiert der Auftraggeber VistaroX unverzüglich. Unterbleibt die Anzeige, bestehen keine Ansprüche gegen VistaroX.

5.4 VistaroX ist berechtigt, Arbeitnehmer aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen auszutauschen und fachlich gleichwertige Arbeitnehmer zu überlassen.

5.5 Bei Arbeitskämpfmaßnahmen gilt das gesetzliche Einsatzverbot gemäß § 11 Abs. 5 AÜG. Der Auftraggeber informiert VistaroX unverzüglich über laufende oder geplante Streiks.

---

### 6. Zuschläge

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden – sofern nicht abweichend vereinbart – entsprechend den tariflichen und vertraglichen Regelungen berechnet und auf Basis des vereinbarten Verrechnungssatzes in Rechnung gestellt.

---

### 7. Vertragslaufzeit / Kündigung

7.1 Unbefristete Arbeitnehmerüberlassungsverträge laufen auf unbestimmte Zeit. Befristete und unbefristete Verträge können mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform. Arbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Kündigungen befugt.

---

### 8. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

8.1 Alle Verrechnungssätze verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt bei fortlaufender Überlassung wöchentlich.

8.2 Abgerechnet werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, mindestens jedoch die vereinbarte betriebliche Arbeitszeit. Tätigkeitsnachweise sind wöchentlich zu bestätigen.

8.3 Rechnungen sind mit Zugang sofort fällig. Der Auftraggeber gerät spätestens zehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 BGB). Verzugszinsen gemäß § 288 BGB finden Anwendung.

8.4 Zahlungen an Arbeitnehmer haben keine Erfüllungswirkung.

### **9. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung**

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Abtretung von Forderungen gegen VistaroX ist ausgeschlossen.

---

### **10. Gewährleistung / Haftung**

10.1 VistaroX haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Auswahl und rechtzeitige Bereitstellung geeigneter Arbeitnehmer.

10.2 Eine Haftung für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht, ist ausgeschlossen; der Auftraggeber stellt VistaroX von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung von VistaroX auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

---

### **11. Geheimhaltung / Datenschutz**

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur strikten Vertraulichkeit aller im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und personenbezogenen Daten.

11.2 Die datenschutzrechtlichen Vorschriften werden eingehalten. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Vertragsende fort.

---

### **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform; die elektronische Form (§ 126a BGB) ist ausreichend.

12.2 Gerichtsstand ist Darmstadt, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der auf dieser Grundlage abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsverträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

## II. Personalvermittlung

---

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Sämtliche Leistungen, Angebote und Verträge der VistaroX GmbH (nachfolgend „VistaroX“) im Bereich der Personalvermittlung (PERM) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die VistaroX mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“, gemeinsam auch „Parteien“) abschließt.

Diese AGB gelten auch für zukünftige Angebote und Vertragsabschlüsse mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn VistaroX ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Ein Verweis auf entsprechende Bedingungen stellt kein Einverständnis mit deren Geltung dar.

(3) Nebenabreden sowie Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

---

### 2. Vertragsgegenstand und Pflichten der Parteien

(1) VistaroX übernimmt für den Auftraggeber die Suche nach geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (nachfolgend „Bewerber“) sowie deren Vermittlung für die jeweilige Vakanz.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, VistaroX alle zur Durchführung der Personalvermittlung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile.

(2) Die Bewerbersuche umfasst insbesondere: Recherchen im eigenen Kandidatenbestand von VistaroX, Auswertung einschlägiger Stellenanzeigen, Recherche im Internet, Kontaktaufnahme über zuständige Arbeitsagenturen sowie Telefon- und Onlinerecherche. VistaroX ist berechtigt, die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen zum Zwecke der Kandidatensuche online zu veröffentlichen. Die Vorauswahl geeigneter Bewerber erfolgt durch Prüfung der Bewerbungsunterlagen, Durchführung von einem oder mehreren Interviews sowie – soweit möglich – durch Einholung von Referenzen. Auf Wunsch des Auftraggebers informiert VistaroX in Form eines Zwischenberichts über den aktuellen Stand der Bewerbungen.

(3) Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Kandidatensuche anonym erfolgen, ohne Nennung des Unternehmensnamens, der Marke, des Logos oder sonstiger identifizierender Merkmale. Diese Anonymität gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem auf Weisung des Auftraggebers Vorstellungsgespräche gemäß Absatz (4) koordiniert werden.

(4) VistaroX organisiert und koordiniert Vorstellungsgespräche zwischen dem Auftraggeber und geeigneten Bewerbern. Hierzu werden dem Auftraggeber die relevanten Bewerbungsunterlagen übermittelt und Termine mit allen Beteiligten abgestimmt. Besondere Auswahlverfahren des Auftraggebers (z. B. Assessment-Center) werden berücksichtigt. Absagen an Bewerber erfolgen durch VistaroX.

(5) VistaroX erbringt keine Rechtsberatung. Insbesondere übernimmt VistaroX keine Verantwortung für die rechtliche Ausgestaltung von Arbeits- oder Dienstverträgen zwischen Auftraggeber und Bewerber.

---

### 3. Vergütung, Zahlung und Fälligkeit

(1) Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung beträgt das Vermittlungshonorar 35 % des Jahresbruttozielgehalts des vermittelten Bewerbers.

## AGB der VistaroX GmbH

Als Jahresbruttozielgehalt gilt das voraussichtliche Bruttojahresentgelt einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie sonstiger Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen und variabler Vergütungsbestandteile. Variable Bestandteile werden mit einer Zielerreichung von 100 % angesetzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, VistaroX eine Kopie des unterzeichneten Arbeits- oder Dienstvertrags vorzulegen.

(2) Wird ein zum Zeitpunkt der Vermittlung an einer staatlich anerkannten Hochschule oder Universität immatrikulierter Bewerber (Student) erfolgreich für eine studentische Tätigkeit (z. B. Werkstudent oder Praktikant) vermittelt, beträgt das Honorar pauschal 6.000,00 EUR netto.

(3) Das Honorar wird fällig mit Abschluss des Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen Auftraggeber und Bewerber. Erfolgt der Arbeitsantritt vor Vertragsunterzeichnung, entsteht die Fälligkeit mit Arbeitsbeginn. Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

(4) Der Vergütungsanspruch besteht auch dann, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Vermittlungstätigkeit ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zustande kommt. Dies gilt ebenso bei direkter oder indirekter Weitergabe von Bewerberdaten an Dritte. In diesen Fällen wird vermutet, dass die Tätigkeit von VistaroX ursächlich für den Vertragsschluss war. Die Weitergabe von Bewerberdaten an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von VistaroX.

---

### 4. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich gekennzeichnete Informationen geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte, die nicht unmittelbar an der Vertragsdurchführung beteiligt sind, ist unzulässig.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die: zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt oder zugänglich waren, der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht wurden.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt gegenüber jedermann, sofern eine Offenlegung nicht im berechtigten Interesse der jeweiligen Partei erforderlich ist. Sie wirkt – soweit rechtlich zulässig – auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus fort.

---

### 5. Haftung und Gewährleistung

(1) VistaroX übernimmt keine Garantie für den Erfolg der Personalvermittlung innerhalb einer bestimmten Vertragslaufzeit. Ebenso übernimmt VistaroX keine Haftung für die Qualität oder Leistung des vermittelten Bewerbers. Die Überprüfung der Angaben des Bewerbers obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Eine Prüfung der Echtheit von Bewerbungsunterlagen oder der Richtigkeit persönlicher Angaben erfolgt nicht.

(2) Für Vermögensschäden aus der Vermittlungstätigkeit haftet VistaroX ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. BGB bleibt unberührt.

---

### 6. Datenschutz

(1) Die Parteien arbeiten im Rahmen der Personalvermittlung zusammen und verarbeiten dabei insbesondere Stammdaten, Qualifikationen sowie weitere zur Vertragsdurchführung erforderliche oder freiwillig angegebene personenbezogene Daten.

(2) Diese AGB konkretisieren die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Betroffenenrechten sowie der Informationspflichten.

(3) VistaroX ist verantwortlich für die rechtmäßige Erhebung der von ihr erhobenen personenbezogenen Daten und stellt die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO sicher.

(4) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die rechtmäßige Erhebung der von ihm erhobenen personenbezogenen Daten und erfüllt die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO.

(5) Die Verantwortlichkeit umfasst ebenfalls die datenschutzrechtlich zulässige Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten.

(6) Macht eine betroffene Person Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung geltend, ist jeweils die Partei verantwortlich, gegenüber der die Ansprüche erhoben werden.

(7) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig, soweit dies zur Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich oder zweckmäßig ist.

(8) Beide Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, sofern Betroffenenrechte geltend gemacht werden und eine Mitwirkung der jeweils anderen Partei erforderlich sein kann.

(9) Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

Im Falle einer nicht erfolgreichen Vermittlung hat der Auftraggeber erhaltene personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Überlassene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten. Auch VistaroX verpflichtet sich nach erfolgreicher Vermittlung zur Löschung personenbezogener Daten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

---

## 7. Schlussbestimmungen

(1) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

(2) Enthaltene der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken, gelten diejenigen rechtlich zulässigen Regelungen als vereinbart, die die Parteien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung und des Vertragszwecks getroffen hätten.

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Darmstadt.

### III. Dienst- und/oder Werkvertrag

---

#### 1. Allgemeines / Vertragsabschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienst- und/oder Werkleistungen der VistaroX GmbH (nachfolgend „VistaroX“) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten ausschließlich diese AGB.

(2) Bereits vor Abschluss eines Vertrages regeln diese AGB das vorvertragliche Verhältnis zwischen VistaroX und dem Auftraggeber, insbesondere wenn ein Mitarbeiter von VistaroX beim Auftraggeber vorgestellt wird, der Auftraggeber eine Anfrage stellt oder VistaroX ein Angebot abgibt.

(3) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- Unterzeichnung des von VistaroX übermittelten Angebots oder
- eine Bestellung des Auftraggebers, die sich auf dieses Angebot bezieht.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Angebot von VistaroX zwei Wochen ab Ausstellungsdatum gültig.

(4) Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen, insbesondere Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte, verbleiben bei VistaroX.

---

#### 2. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung der Leistungen monatlich nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand auf Grundlage der geleisteten Personaltage (PT). Ein Personaltag entspricht acht Arbeitsstunden.

Für Leistungen gelten folgende Zuschläge:

- Samstag: 50 % Zuschlag
- Sonn- und Feiertage: 100 % Zuschlag

(2) VistaroX ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Zusätzlich anfallende Kosten wie Reise-, Übernachtungs- oder Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Für Fahrten mit dem Pkw werden 0,60 EUR pro Kilometer berechnet.

(4) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug fällig.

(5) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

(6) Werden VistaroX nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen (z. B. Rücklastschriften, Vollstreckungsmaßnahmen oder Insolvenzanträge), ist VistaroX berechtigt:

- Vorauszahlung zu verlangen oder
- eine angemessene Sicherheit zu fordern.

Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach, ist VistaroX zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### 3. Weisungsbefugnis

Auch wenn Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, verbleibt das Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern ausschließlich bei VistaroX. Eine Eingliederung der Mitarbeiter von VistaroX in die betriebliche Organisation des Auftraggebers erfolgt nicht.

---

### 4. Leistungsfristen

(1) Vereinbarte Leistungsfristen beginnen erst, wenn der Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben bereitgestellt hat und gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.

(2) Soll eine Leistung innerhalb einer bestimmten Frist erbracht werden, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung. VistaroX ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Auftraggeber gegenüber Dritten bestimmte Fristen einzuhalten hat.

(3) Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder anderen von VistaroX nicht zu vertretenden Betriebsstörungen.

(4) Änderungen des Auftragsumfangs nach Vertragsabschluss können zu einer entsprechenden Verlängerung der vereinbarten Leistungsfrist führen.

(5) Bei Verzögerungen kann der Auftraggeber Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist dieser Anspruch auf maximal 5 % der vereinbarten Vergütung begrenzt.

---

### 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, VistaroX bei der Durchführung der Leistungen angemessen zu unterstützen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies umfasst insbesondere:

- Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln
- Zugang zu IT-Systemen und Rechnerkapazitäten
- Nutzung von Räumlichkeiten
- Freistellung von Mitarbeitern zur Zusammenarbeit

(2) Der Auftraggeber benennt rechtzeitig verantwortliche Ansprechpartner mit ausreichenden Entscheidungsbefugnissen.

(3) Soweit Installationen oder Änderungen an IT-Systemen vorgenommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Datenbestände regelmäßig und vollständig zu sichern.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ruhen die Leistungspflichten von VistaroX für die Dauer der Verzögerung. Entstehender Mehraufwand wird zusätzlich auf Basis der vereinbarten oder üblichen Tagessätze vergütet.

---

### 6. Einsatz von Subunternehmern

VistaroX ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch freie Mitarbeiter, Subunternehmer oder andere Dritte erbringen zu lassen. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber bleiben hiervon unberührt.

---

### 7. Gewährleistung

**(1)** Soweit VistaroX Werkleistungen erbringt oder Waren liefert, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

**(2)** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Vertragsgemäßheit, Vollständigkeit und Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen.

Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt, sofern der Mangel nicht bei der Prüfung erkennbar war.

**(3)** VistaroX kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

**(4)** Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

**(5)** Gewährleistungsansprüche verjähren grundsätzlich nach einem Jahr, gerechnet ab: Lieferung bei Waren oder Abnahme bei Werkleistungen. Für Bauwerke oder Planungsleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen gemäß § 634a BGB.

---

### 8. Schadensersatz / Rücktritt

Der Auftraggeber kann bei Pflichtverletzungen von VistaroX Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist möglich, wenn eine fällige Leistung trotz Fristsetzung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird. Bei bereits erbrachten Teilleistungen ist ein Rücktritt vom Gesamtvertrag nur zulässig, wenn kein Interesse mehr an der Teilleistung besteht. VistaroX ist ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn: der Auftraggeber erheblich gegen Vertragspflichten verstößt oder falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht wurden oder die Leistung aus Gründen nicht verfügbar ist, die VistaroX nicht zu vertreten hat.

---

### 9. Rechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen einer möglichen Rechtsverletzung geltend, ist der Auftraggeber verpflichtet, VistaroX unverzüglich schriftlich zu informieren und VistaroX die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen. Stellt der Auftraggeber Materialien, Zeichnungen oder Modelle zur Verfügung, gewährleistet er, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle entsprechender Ansprüche stellt der Auftraggeber VistaroX von sämtlichen Forderungen frei.

---

### 10. Haftung

VistaroX haftet uneingeschränkt für Schäden:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Im Übrigen ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere für:

- entgangenen Gewinn
- mittelbare Schäden
- Folgeschäden
- ausgebliebene Einsparungen.

Schadensersatzansprüche sind außerdem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

---

### **11. Loyalitäts- und Abwerbeverbot**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und unterlassen die direkte oder indirekte Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei. Dieses Verbot gilt auch für freie Mitarbeiter und besteht bis sechs Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit fort. Bei Verstoß wird der Vorgang wie eine provisionspflichtige Personalvermittlung behandelt. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber ein Vermittlungshonorar in Höhe von 35 % des Jahresbruttozielgehalts des betreffenden Mitarbeiters.

---

### **12. Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über die Vertragsdauer hinaus und ist auf Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu übertragen.

---

### **13. Referenzen**

VistaroX ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen.

---

### **14. Laufzeit und Kündigung**

Kündigungen bedürfen der Textform. Sofern keine feste Vertragslaufzeit vereinbart wurde, kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

---

### **15. Gerichtsstand und Rechtswahl**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist – sofern der Auftraggeber Kaufmann ist – Darmstadt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

### **16. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzliche Vorschrift.